

UVEK
Generalsekretariat
Herrn Bundesrat Moritz Leuenberger
Kochergasse 10
3003 Bern

Bern, 14. Oktober 2002 Ne/by

Änderung des Fernmeldegesetzes und seiner Ausführungsbestimmungen Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Im Rahmen der Vernehmlassung über die Revision des Fernmeldegesetzes und seiner Ausführungsbestimmungen haben Sie uns Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt. Wir machen davon gerne Gebrauch und danken Ihnen dafür bestens.

Nach Konsultation unserer Mitgliederverbände unterbreiten wir Ihnen folgende Bemerkungen:

1. Zusammenfassende Stellungnahme

Der Schweizerische Gewerbeverband unterstützt grundsätzlich die Absicht des Bundesrates, eine Entbündelungspflicht auf Verordnungsstufe für das Anschlussnetz einzuführen und die Mietleitungen dem Interkonnektionsregime zu unterstellen.

Die vorgeschlagenen Ex-ante-Vorschriften werden von unserem Verband hingegen kritisch beurteilt, soweit sie nicht sektorspezifische Regulierungen betreffen.

2. Allgemeine Bemerkungen

Etwas mehr als vier Jahren nach der Öffnung des Fernmeldemarktes kann festgestellt werden, dass sich der schweizerische Rechtsrahmen grundsätzlich bewährt hat. Die Grundversorgung funktioniert, der Schweizer Telekommarkt ist seit 1998 um rund 2 Mrd. Fr. gewachsen und macht 4,3% des BIP aus, zahlreiche Arbeitsplätze sind geschaffen worden, die Mobilfunknutzung hat stark zu-

genommen und die Konsumentenpreise sind zurückgegangen. Profitiert haben sowohl die grossen Unternehmen wie auch die KMU und die privaten Kunden. Ausserdem ist das Unternehmen Swisscom wirtschaftlich gesund.

Defizite liegen noch in der Wahlfreiheit für Kunden auf der letzten Meile bzw. im Anschlussbereich sowie bei der Wahlfreiheit für die Wettbewerber bezüglich ihrer Bandbreiten, da die Swisscom die Bandbreiten vorgibt. Durch die Bevorteilung der Swisscom, herrschen demzufolge noch nicht gleich lange Spiesse im Wettbewerb. Das Bundesgericht hat ausserdem kürzlich entschieden, dass es kein Richterrecht durch die ComCom will, weshalb eine gesetzliche Grundlage zu schaffen ist.

3. Spezielle Bemerkungen

3.1 Allgemeines

Der SGV unterstützt die Absicht des Bundesrates, eine Entbündelungsverpflichtung für das Anschlussnetz einzuführen und die Mietleitungen dem Interkonnectionsregime zu unterstellen.

Die beiden Gesetzesrevisionen Fernmeldegesetz (FMG) und Radio- und Fernsehgesetz (RTVG) sind aufeinander abzustimmen.

Wir unterstützen den vorgeschlagenen Systemwechsel von einer Konzessions- zu einer Meldepflicht (Art. 4 FMG).

3.2 Entbündelung

Gemäss den Abklärungen des Bundesrates genügen die bestehenden Rechtsgrundlagen, um die Entbündelung (Trennung von Wertschöpfungsstufen im Zusammenhang mit dem Teilnehmeranschluss) auf Verordnungsstufe einzuführen. Wir unterstützen diesen Weg. Allerdings ist dabei den Bedenken der bisherigen Monopolistin Rechnung zu tragen und darauf zu achten, dass Wettbewerb bei Fernmeldediensteanbietern auf den gesamten Dienstleistungen angeboten wird (inkl. letzte Meile, Teilnehmeranschluss) und nicht eine Enteignung sondern eine korrekte Entschädigung für die passage obligé ausgerichtet wird.

3.3 Ex-ante Regulierung

Die Verstärkung der Pflichten der marktbeherrschenden Anbieterinnen und der Befugnisse des Regulators bedürfen u.E. noch der Präzisierung, zumal der ComCom gemäss dem Vorentwurf in Art. 10 und 11 FMG weitreichende Kompetenzen zukommen sollen (Bestimmung der marktbeherrschenden Stellung) und die Kriterien dazu nicht definiert sind.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen für ergänzende Auskünfte gerne zu Ihrer Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
SCHWEIZERISCHER GEWERBEVERBAND

Dr. Pierre Triponez
Nationalrat
Direktor

Peter Neuhaus
Fürsprecher
Politischer Sekretär